

Zurückschneiden von Hecken & Bäumen entlang öffentlicher Strassen

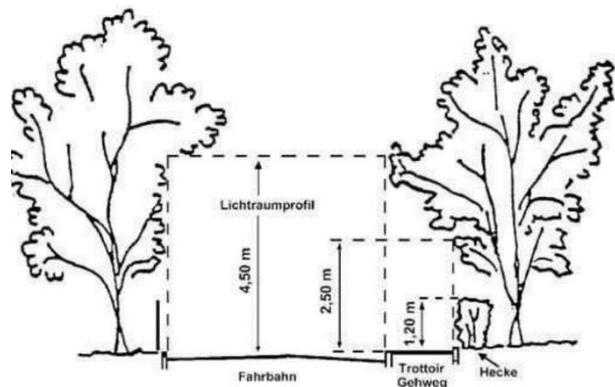
Grundeigentümer von Grundstücken, die an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Bauten, Anlagen sowie eben auch Pflanzen & Bäume diesen nicht beeinträchtigen. Vom Gesetz her gelten dazu folgende Bestimmungen, damit die Sicherheit bestmöglich gewährleistet ist:

Strassengesetz (SG)

Art. 83, *Lichtraumprofil* (siehe auch Skizze)

Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite von 0.5 m) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4.5 m frei zu halten.

(Die lichte Breite von mindestens 0.5 m ab dem Fahrbahnrand ist in nebenstender Grafik nicht dargestellt)



Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2.5 m frei zu halten.

Strassenverordnung (SV)

Art. 56, *Strassenabstände*

Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 m gilt ein Strassenabstand von 0.5 m ab Fahrbahnrand.

Jeder, dieses Mass von 120 cm überschreitende cm, vergrössert den Strassenabstand im gleichen Ausmass. Ist also eine Einfriedung beispielsweise 150 cm anstatt 120 cm hoch, ist der Strassenabstand von 50 cm um diese 30 cm Überschreitung auf total 80 cm zu vergrössern.

An unübersichtlichen Strassenstellen (wie Kreuzungen) dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen.

Dies kommt von da her, dass die 60 cm auch im Auto sitzend überblickt werden können.

Für gefährliche Einfriedungen und Zäune (bspw. Stacheldraht) gilt ein Strassenabstand von 2 m ab Fahrbahnrand oder 0.5 m ab Gehweg-Hinterkante.

Art. 57, Pflanzen

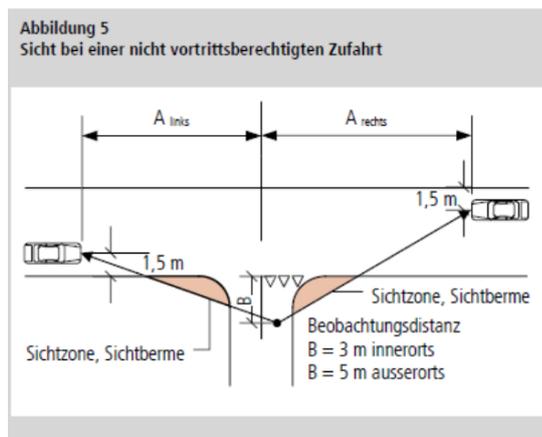
Für hochstämmige Bäume und Wald gelten folgende Strassenabstände (ab Mitte der Pflanzstelle gemessen):

- im Siedlungsgebiet: 3 m ab Fahrbahnrand und 1.5 m ab Gehweg-Hinterkante
- ausserorts: 4 m ab Fahrbahnrand entlang von Gemeindestrassen
- ausserorts: 5 m ab Fahrbahnrand entlang von Kantonsstrassen

Weitere Infos dazu können der [seit 2016 unveränderten BSIG-Weisung](#) entnommen werden.

Auch die Sichtbermen sind zu beachten

Mindestens ebenso wichtig ist, dass keine Gegenstände oder Gewächse die Sichtbermen (Sichtweiten, Sichtlinien) einschränken. Mehr Sicht bedeutet mehr Sicherheit! Dazu müssen allerdings die Schweizer Normen (SN) des VSS Zürich beigezogen werden, welche nicht öffentlich zugänglich sind. Nachfolgend ein Auszug aus einer bfu-Grundlage, BM.021-2016, „Sicht an Verzweigungen und Grundstückszufahrten“, wo die SN 640 273 wie folgt erläutert wird:



Die Knotensichtweiten bei nicht vortrittsberechtigten Zufahrten sowie Grundstückszufahrten sind gemäss SN 640 273 zu überprüfen (Abbildung 5). Nach links (A links) und nach rechts (A rechts) müssen die Sichtweiten in Abhängigkeit der jeweiligen Zufahrtsgeschwindigkeit auf der übergeordneten Strasse grösser oder gleich gross sein wie die minimalen Werte gemäss Tabelle 1.

Sind die Sichtbedingungen nicht erfüllt, ist zuerst zu überprüfen, ob die direkte Sicht ermöglicht werden kann (z. B. durch Zurückschneiden der Vegetation).

Aus der bfu-Grundlage

Will heissen: 3 m hinter dem Fahrbahnrand dürfen keine Hindernisse die Sicht auf die Mitte der einzulenkenden Fahrbahn (Hauptstrasse) einschränken. Über welche Distanz dies der Fall ist, ergibt sich gemäss nachfolgender Tabelle:

Tabelle 1
Knotensichtweite je nach Zufahrtsgeschwindigkeit

| km/h | 20 | 30 | 40 | 50 | 60 | 70 | 80 |
|----------------------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|---------|
| Knotensichtweite (m) | 10–20 | 20–35 | 35–50 | 50–70 | 70–90 | 90–110 | 110–140 |

Quelle: SN 640 273

Je nach erlaubter Geschwindigkeit auf jener Strasse, auf welche man einbiegt, sind also die Masse unterschiedlich. Dazu wären auch noch die Gefälle zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt aber gemäss obiger Tabelle: bei 50 km/h beträgt die erforderliche „Sichtweite A“ 50-70 m; bei 60 km/h 70-90 m und bei 80 km/h 110-140 m, gemessen 3 m hinter dem Fahrbahn-Rand.

Muss zuvor ein Trottoir überquert werden, das wie bei uns für Zweiräder freigegeben ist, gilt 3 m nach dem hinteren Troittoirrand eine Mindestsichtweite von 40 m auf den Radweg (E-Bikes berücksichtigt).

Abbildung 6
Sichtweite bei Trottoirüberfahrt

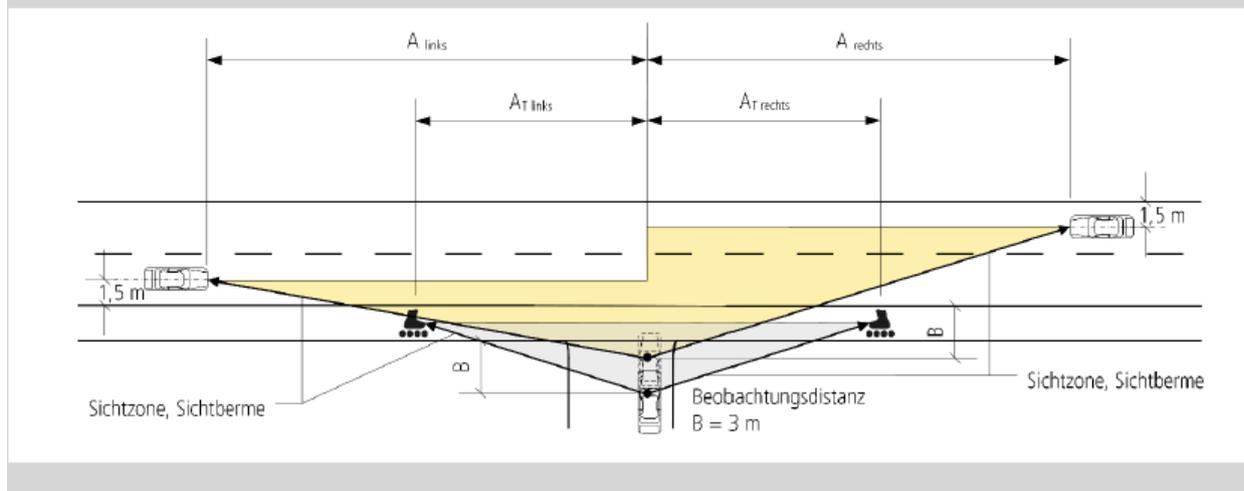


Tabelle 2
Sichtweiten in Zusammenhang mit einer Radverkehrsanlage

| | Gefälle | | | | eben | Steigung |
|---|-----------|----|----|----|------|----------|
| i [%] | ≥ -8 | -6 | -4 | -2 | 0 | > 0 |
| A [m] (auf Radstreifen, Radweg, gemeinsamem Rad- und Fussweg) | ≥ 60 | 55 | 45 | 40 | 40 | 40 |

Wir bitten darum, das

Zurückschneiden bis spätestens jeweils am 28. Februar (Frühjahr) oder 31. Oktober (Herbst)

in Beachtung der oben erläuterten Bedingungen auszuführen (und bei Bedarf im Laufe des Jahres allenfalls erneut zurückzuschneiden). Für Ihre Mithilfe danken wir bestens!

Werden diese Termine verpasst, führt der Wegmeister nach vorgängiger Mitteilung an die betroffene Grundeigentümerschaft das Zurückschneiden aus. Sein Aufwand wird im Anschluss von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Haftungsmässig bleibt die Grundeigentümerschaft verantwortlich.

Bei konkreten Fragen zu einer Kreuzung steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.